

Sophos Lizenzvertrag

Lesen Sie diesen rechtsverbindlichen Lizenzvertrag zwischen Sophos und dem nachfolgend definierten Lizenznehmer für die nachstehend definierten Produkte bitte sorgfältig durch. Durch Wählen der Option „Akzeptieren“, Aufbrechen des Siegels der Softwarepackung oder dem Installieren oder Kopieren dieser Software, oder durch die Nutzung der Produkte in sonstiger Weise bestätigt der Lizenznehmer, dass er die Bedingungen dieses Lizenzvertrags gelesen und verstanden hat und an diese gebunden ist. Sollte der Lizenznehmer mit den Bedingungen dieses Lizenzvertrages nicht einverstanden sein, ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Produkte zu installieren oder sonst wie nutzen, und muss sie gegebenenfalls für eine Erstattung des Kaufpreises in voller Höhe unverzüglich mit allen zugehörigen Gegenständen (einschließlich ALLER zugehörigen schriftlichen Unterlagen und Verpackungen) an den Lieferanten des Lizenznehmers zurücksenden.

Wenn der Lizenznehmer nicht mit den Bedingungen dieses Lizenzvertrages einverstanden ist, ist er nicht berechtigt, die Produkte zu welchem Zweck auch immer zu verwenden. Gleichfalls erklärt sich der Lizenznehmer durch die Installation, das Kopieren oder die anderweitige Nutzung von Sophos-Updates bzw. -Upgrades an etwaige zusätzliche, begleitende Lizenzbedingungen dieser Updates bzw. Upgrades gebunden. Wenn der Lizenznehmer nicht mit diesen zusätzlichen Lizenzbedingungen dieser Updates bzw. Upgrades einverstanden ist, darf der Lizenznehmer diese Updates bzw. Upgrades nicht installieren.

Wenn ein Händler, Dienstleister, Berater, Auftragnehmer oder eine andere Partei die Produkte für den Lizenznehmer herunterlädt oder die Produkte für die Lizenz anderweitig bereitstellt und/oder sie installiert, oder die Produkte vor der Verwendung der Produkte durch den Lizenznehmer im Namen des Lizenznehmers aktiviert, gelten diese Händler, Dienstleister, Berater, Auftragnehmer oder sonstigen Parteien als Agent des Lizenznehmers, der in dessen Namen handelt und die Lizenz gilt als mit allen Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung angenommen, als ob der Lizenznehmer selbst die Produkte heruntergeladen, installiert oder verwendet hätte.

WENN SIE DAS **SOPHOS UTM-PRODUKT FÜR DEN HEIM- ODER PERSÖNLICHEN GEBRAUCH** VERWENDEN, HABEN DIE BEDINGUNGEN DIESES SOPHOS LIZENZVERTRAGS KEINE GÜLTIGKEIT. ES GELTEN VIELMEHR DIE BEDINGUNGEN DES SOPHOS ENDNUTZERLIZENZVERTRAGS FÜR VERBRAUCHER. DIESE BEDINGUNGEN SIND AN FOLGENDER ADRESSE EINSEHBAR:
<http://www.sophos.com/legal/consumer-eula.html>.

1. DEFINITIONEN

'**Appliance**' bedeutet das im Anhang beschriebene Produkt, das aus Hardware zusammen mit allen lizenzierten Produkten besteht.

'**Computer**' bedeutet jede Computerumgebung außer einem Server, die von dem lizenzierten Produkt profitiert (beispielsweise mit einem E-Mail-Server verbundene Umgebungen, eine Internet-Proxy- oder Gateway-Vorrichtung oder eine Datenbank). Zur Erbringung von Leistungen braucht das lizenzierte Produkt nicht physisch in einer Computerumgebung installiert zu sein, und die Computer-Hardware braucht auch nicht das Eigentum des Lizenznehmers zu sein. Zu dem Begriff Computer, wie er hierin definiert ist, gehören, ohne Beschränkung darauf, nicht-dauerhafte Einsätze, elektronische Geräte, mit denen Daten abgerufen werden können, und virtuelle Maschinen.

'**Dokumentation**' bedeutet alle begleitenden Unterlagen für das lizenzierte Produkt, die Sophos dem Lizenznehmer (sowohl elektronisch als auch gedruckt) liefert.

'**Ablaufdatum**' bedeutet das im Anhang festgelegte Datum

'**Gebühr**' oder '**Gebühren**' bedeutet Gebühren für die Hardware (sofern zutreffend), für die lizenzierten Produkte und für Support (soweit zutreffend).

'**FRU**' bedeutet alle austauschbaren Feldeinheiten für eine Appliance, die dem Lizenznehmer von Sophos zur Verfügung gestellt werden und die, soweit zutreffend, bestehen aus: (1) Diskettenlaufwerke in Trägern und (2) Module zur Stromversorgung.

'**Hardware**' bedeutet die Appliance selbst einschließlich aller zugehörigen Komponenten (einschließlich unter anderem FRU, Versandsätze und Halterungsätze).

'**Hardwaregebühr**' bedeutet den vom Lizenznehmer von zeit zu zeit zahlenden Betrag für die Eigentumsübertragung an der Hardware auf den Lizenznehmer gemäß den hier festgelegten Bedingungen.

'**Lizenzvertrag**' bedeutet diesen Sophos Lizenzvertrag mit zugehörigem Anhang.

'**Lizenzdauer**' bedeutet die in Ziffer 3.2 dieses Lizenzvertrags angegebene Lizenzlaufzeit.

'**Lizenzierte Produkte**' bedeutet (je nach Kontext) alle oder jedes einzelne dieser Softwareprogramme, die im Anhang aufgeführt sind und für den internen Geschäftszweck des Lizenznehmers an diesen ausgegeben worden sind, oder wenn diese Programme nicht im Anhang aufgelistet sind, alle Programme, die auf der Hardware installiert sind, die dem Lizenznehmer zu dessen internen Geschäftszweck bereitgestellt worden ist, sowie die zugehörigen Unterlagen und alle Upgrades und Updates dieser Programme.

'**Gebühr für lizenzierte Produkte**' bedeutet die vom Lizenznehmer für die Nutzung der lizenzierten Produkte während der Lizenzdauer zu zahlenden Beträge, oder in Bezug auf verschiedene lizenzierte Produkte von Sophos für eine Lizenz zur unbefristeten Nutzung dieser lizenzierten Produkte.

'**Lizenznehmer**' bedeutet den Käufer der Lizenzrechte gemäß diesem Lizenzvertrag und 'des Lizenznehmers' bedeutet je nach Kontext etwas das dem Lizenznehmer vorübergehend oder anderweitig gehört, von ihm angemietet wird oder sonst wie zu ihm gehört.

'**Interne Geschäftszwecke des Lizenznehmers**' hat die Definition gemäß Ziffer 3.3.1.

'**Maintenance**' bedeutet alle Upgrades bzw. Updates (soweit für das Produkt zutreffend), SMS-Nachrichtenverarbeitung (soweit für das lizenzierte Produkt zutreffend), und standardmäßigen technischen Support oder, wenn Sie Supportgebühren zahlen, Erweiterten Support.

'**Maintenance-Gebühr**' gilt nur für Sophos Produkte, die unbefristet lizenziert werden und bedeutet die vom Lizenznehmer für das Recht auf Maintenance während des Maintenance-Zeitraums zu zahlenden Beträge.

'**Maintenance-Zeitraum**' bedeutet den Zeitraum, während dem der Lizenznehmer Anspruch auf Maintenance hat. Für alle Produkte außer den unbefristet lizenzierten Produkten entspricht der Maintenance-Zeitraum der Lizenzdauer. Für unbefristet lizenzierte Produkte bedeutet der Maintenance-Zeitraum den Zeitraum, für den der Lizenznehmer die entsprechende Maintenance-Gebühr gezahlt hat.

'**Datenträger**' bedeutet Speichermedien, auf denen Daten gespeichert werden können, einschließlich unter anderem CD-ROM, Magnetbänder und Disketten oder andere Datenträger, auf der die von Sophos gelieferte Software enthalten ist.

'**Ausgelagerter Anbieter**' hat die in Ziffer 3.4.5. angegebene Definition.

'**Produkt**' bedeutet das lizenzierte Produkt, Datenträger und/oder Hardware, je nachdem, was zutrifft.

'**RMA**' bedeutet die Berechtigung, die Appliance bzw. die Hardware zurückzusenden, was ausführlich in Ziffer 5.3 beschrieben wird.

'**Anhang**' bedeutet alle Anhänge, die Sophos dem Lizenznehmer von Zeit zu Zeit liefert und in denen bestimmte Einzelheiten in Bezug auf die Verwendung der Produkte durch den Lizenznehmer festgelegt sind, einschließlich der Lizenzzugangsdaten des Lizenznehmers und ohne Beschränkung darauf. Sie stellen einen Teil dieses Lizenzvertrages dar.

'**Server**' bedeutet einen Computer, auf dem das lizenzierte Produkt installiert ist UND von dem andere Computer Daten empfangen oder abrufen können. Wenn diese Daten ausschließlich vom lizenzierten Produkt erzeugt werden, dann gilt der Computer nicht als Server.

'**Server-Lizenz**' bedeutet die Höchstzahl der Server (sofern vorhanden) auf denen das lizenzierte Produkt entsprechend dem Anhang gleichzeitig eingesetzt werden darf.

'**Software**' bedeutet alle Programme oder Dateien, die Sophos dem Lizenznehmer oder seinen Wiederverkäufern, Distributoren oder Händlern liefert, einschließlich aller, dem Lizenznehmer gelieferten Upgrades und Updates. Der Begriff Software schließt Software Dritter nicht ein.

'**Sophos**' bedeutet Sophos Limited (eine in England und Wales unter der Nummer 02096520 eingetragene Gesellschaft) und ihre Tochtergesellschaften, oder, je nach Kontext jede einzelne von ihnen.

'**Beginndatum**' bedeutet das im Anhang festgelegte Datum

'**Supportgebühren**' bedeutet, soweit zutreffend, die vom Lizenznehmer zu zahlenden Beträge für die Bereitstellung von erweitertem Supportdiensten durch Sophos.

'**Dritte Lizenzgeber**' hat die in Ziffer 9 angegebene Definition.

'**Software Dritter**' hat die in Ziffer 9 angegebene Definition.

'**Update**' bedeutet ein Update einer Regel- bzw. Erkennungsbibliothek, die Sophos dem Lizenznehmer zur Verfügung stellt und/oder sonstige Updates von Softwarefiltern, einschließlich u. a. eines Updates der dem Lizenznehmer von Sophos zur Verfügung gestellten IP Address Reputation Libraries.

'**Upgrade**' bedeutet eine Erweiterung oder Verbesserung der Funktionalität des Produkts, (außer Updates), die Sophos dem Lizenznehmer zu gegebener Zeit zur Verfügung stellt, wobei jedoch Software bzw. Updates, die Sophos als neues Produkt oder Paket vermarktet und lizenziert ausgenommen sind, wenn dieses neue Produkt oder Paket den Kunden von Sophos generell für eine separat erhobene Gebühr geliefert wird.

'**Nutzer**' bedeutet eine/n oder mehrere Mitarbeiter, Berater oder sonstige Personen, die den Computer benutzen und einen Vorteil aus dem Produkt ziehen, das für den Lizenznehmer lizenziert ist.

'**Nutzerlizenzen**' bedeutet die Höchstzahl der User oder Computer (gegebenenfalls gemäß den in Ziffer 3.3 festgelegten Lizenz-Ausnahmeregelungen), denen gemäß Anhang die Nutzung der lizenzierten Produkte gestattet ist.

2. URHEBERRECHT UND EIGENTÜMERSCHAFT

2.1 Sophos behält alle Rechte an der Hardware, bis zu dem Zeitpunkt an dem der in Ziffer 3.1. beschriebene Testzeitraum (sofern zutreffend) abgelaufen ist und der Lizenznehmer die Hardwaregebühr bezahlt hat. Der Lizenznehmer stimmt zu, die Hardware bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Lizenznehmer die Hardwaregebühr gezahlt hat, frei von Forderungen, Pfandrechten und Belastungen außer denen von Sophos zu halten und jede Aktion des Lizenznehmers, sowohl freiwillig als auch unfreiwillig, die eine Forderung, ein Pfandrecht oder eine Belastung des Appliances zum Inhalt hat, ist nichtig. Nachdem der Lizenznehmer die Hardwaregebühr gezahlt hat, geht das Eigentum an der Hardware auf den Lizenznehmer über. Bei einem Versand der Appliance an den Lizenznehmer geht das Verlustrisiko auf den Lizenznehmer über. Der Abschluss einer Versicherung für die Appliance obliegt dem Lizenznehmer. Der Lizenznehmer ist nur Eigentümer der Hardware (oder, sofern zutreffend, des Datenträgers) auf dem die Software installiert ist. Der Lizenznehmer ist nicht Eigentümer der Software selbst. Die Appliance, die Software und Dokumentation einschließlich des gesamten Fachwissens, der Konzepte, der Logik und technische Daten sind urheberrechtlich geschützte Produkte von Sophos und ihren Lizenzgebern und weltweit durch Urheberrechte und weitere Rechte an geistigem Eigentum geschützt. Gemäß diesem Lizenzvertrag werden dem Lizenznehmer keinerlei Rechte oder Ansprüche an den Logos oder Handelsmarken von Sophos eingeräumt und der Lizenznehmer stimmt zu, keine Produktidentifizierungen oder Schutzrechtsvermerke zu entfernen. Des Weiteren erkennt der Lizenznehmer an und erklärt sich einverstanden, dass die Rechte, Titel und Ansprüche an der Software und an Modifikationen, die der Lizenznehmer an der Software oder Dokumentation vornimmt, wie nachfolgend in diesem Lizenzvertrag vorgesehen, ausschließlich Sophos zustehen. Ungeachtet des Vorgesagten halten Sophos und seine Lieferanten alle Rechte am geistigen Eigentum an der Hardware.

2.2 Der Lizenznehmer erkennt in Bezug auf die Appliance an, dass die hierunter verkaufte Appliance ausschließlich als Medium für die Lieferung und den Betrieb der lizenzierten Produkte verkauft wurde und, dass Sophos, sofern die Parteien dies nicht anderweitig schriftlich vereinbaren, wahlweise neue oder generalüberholte Hardware liefern kann.

3. RECHTE UND BESCHRÄNKUNGEN

3.1 Testzeit. Der Lizenznehmer darf das Produkt ohne Zahlung einer Gebühr maximal 30 Tage lang in einem Testumfeld nutzen, oder, nach Vorlage der Bewertungsunterlagen des Lizenznehmers, während eines anderen, von Sophos nach alleinigem Ermessen festgelegten Zeitraums. Für den Testzeitraum wird das Produkt "WIE GESEHEN" geliefert und die nachfolgenden Ziffern 3.3 und 5 finden keine Anwendung auf diese Bewertung. Wenn der Lizenznehmer das Produkt nicht erwirbt, endet dieser Lizenzvertrag bei Ablauf der Testzeit.

3.2 Lizenzdauer. Dieser Lizenzvertrag tritt mit dem Moment der Annahmeerklärung, wie im ersten Absatz dieses Lizenzvertrags beschrieben, in Kraft, oder ab dem Beginndatum, je nachdem, welches Datum das frühere ist, und bleibt in Kraft bis (i) zum Ablauf der Testzeit gemäß Ziffer 3.1 oben oder (ii) zu dem im Anhang angegebenen Ablaufdatum; oder, (iii) wenn der Lizenznehmer die Lizenz verlängert, bis zum Ablauf der für den Lizenznehmer verlängerten Lizenz wie im Anhang festgelegt, den Sophos dem Lizenznehmer zusendet. Wenn kein derartiges Ablaufdatum angegeben ist, gilt dieser Vertrag unbegrenzt, wobei jedoch das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung des Produkts von der Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die lizenzierten Produkte durch den Lizenznehmer abhängt, oder bis zur Kündigung gemäß nachstehender Ziffer 12, je nachdem was früher eintritt. Wenn der Lizenznehmer seine Lizenz erneuern möchte, muss er sich diesbezüglich an Sophos oder soweit zutreffend an seinen Wiederverkäufer, Distributor oder Händler wenden. Die Verpflichtungen des Lizenznehmers in Bezug auf das geistige Eigentum und auf vertrauliche Informationen von Sophos gemäß diesem Lizenzvertrag bleiben nach Ablauf oder Kündigung dieses Lizenzvertrags weiterhin bestehen.

3.3 Rechte. Als Gegenleistung für die Zahlung der Gebühr durch den Lizenznehmer gewährt Sophos das nichtausschließliche Recht, die Produkte zu nutzen und Maintenance während der Lizenzdauer gemäß den Bedingungen dieses Lizenzvertrags in Anspruch zu nehmen. Ausschließlich für Produkte, für die unbefristete Lizenzen erteilt wurden, gilt dies unter dem Vorbehalt, dass der Lizenznehmer die entsprechenden Maintenance-Gebühren für den Maintenance-Zeitraum gezahlt hat. Der Lizenznehmer darf:

3.3.1 die lizenzierten Produkte für seine internen Geschäftszwecke, insbesondere zum Schutz der Systeme, Netzwerke, Dokumente, E-Mails und sonstigen Daten des Lizenznehmers („Internen Geschäftszwecke des Lizenznehmers“) nutzen. Die Anzahl der Nutzer, die die Produkte für die internen Geschäftszwecke des Lizenznehmers nutzen dürfen, darf die Gesamtzahl der Nutzerlizenzen nicht übersteigen. Der Lizenznehmer ist für die Einhaltung dieser Lizenzvereinbarung durch die Nutzer vollverantwortlich. Der Lizenznehmer darf das lizenzierte Produkt auf Servern installieren (wenn die Server virtuell sind, auch allen virtuellen Servern), vorausgesetzt, diese Installationen übersteigen nicht 25 % (fünfundzwanzig Prozent) der Gesamtzahl von Nutzerlizenzen. Jede derartige Serverinstallation nimmt eine Nutzerlizenz in Anspruch. Der Lizenznehmer muss für jede Serverinstallation, die über die genannten fünfundzwanzig Prozent (25 %) hinausgeht, eine Serverlizenz kaufen (ein Lizenznehmer mit beispielsweise 1000 Nutzerlizenzen darf die lizenzierten Produkte auf 250 Servern installieren, wobei die restlichen 750 Lizenzen zum Schutz von Nutzern eingesetzt werden). Lizenznehmern in Japan steht das obige Servernutzungsrecht nicht zur Verfügung; diese Lizenznehmer müssen Serverlizenzen für jede derartige Serverinstallation kaufen. Wenn der Lizenznehmer die Absicht hat, die Anzahl seiner Server- oder Klienteninstallationen zu erhöhen, oder irgendeine andere Änderung beabsichtigt, durch die sich die Anzahl von erforderlichen Nutzerlizenzen erhöhen würde, ist der Lizenznehmer verpflichtet, Sophos unverzüglich zu benachrichtigen und zu gewährleisten, dass die notwendigen Nutzerlizenzen erworben werden;

3.3.2 die Dokumentation nur zu internen Geschäftszwecken des Lizenznehmers insgesamt oder teilweise nutzen, kopieren, reproduzieren, anpassen oder modifizieren; und/oder

3.3.3 unter Auflage der Beschränkungen in Abschnitt 3.4 das Produkt und die Rechte des Lizenznehmers gemäß diesem Lizenzvertrag dauerhaft auf eine andere Person oder Firma unter der Voraussetzung übertragen, dass der Lizenznehmer die Hardware oder Datenträger (soweit zutreffend), alle Exemplare der lizenzierten Produkte und Dokumentation vor dieser Übertragung weitergibt; (i) der Lizenznehmer Sophos die genauen Kontaktdaten des Empfängers mitteilt; und (ii) dafür sorgt, dass der Empfänger den Bedingungen dieses Lizenzvertrages zustimmt, und Sophos schriftlich über diese Zustimmung informiert. Wenn das Produkt ein Verschlüsselungsprodukt ist, muss der Lizenznehmer es vor dieser Übertragung deinstallieren oder außer Betrieb setzen. Ungeachtet des Vorgenannten und unter Einhaltung des Abschnitts 11 dieses Lizenzvertrages erkennt der Lizenznehmer an und erklärt sich einverstanden, dass, wenn der Lizenznehmer seine Rechte gemäß Ziffer 3.3.3 wahrnehmen möchte, ausschließlich der Lizenznehmer für die Einhaltung aller gültigen Exportkontrollen und sonstigen behördlichen Auflagen in Bezug auf diese Übertragung verantwortlich ist.

3.3.4 IN BEZUG AUF LIZENZEN FÜR DIE VERSCHLÜSSELUNG GILT DIE EINSCHRÄNKUNG DER NUTZERZAHL IN ZIFFER 3.3.1 FÜR DEN LIZENZNEHMER NICHT. Stattdessen gilt die folgende Einschränkung: Die Anzahl von Computern, auf denen der Lizenznehmer die lizenzierten Produkte für den internen Geschäftszweck des Lizenznehmers nutzen darf, darf die Gesamtzahl von Nutzerlizenzen nicht übersteigen.

3.3.5 IN BEZUG AUF LIZENZEN FÜR SOPHOS UTM-PRODUKTE, AUSSER FÜR SUITE-LIZENZEN, IN DENEN UTM- UND ANDERE SOPHOS-PRODUKTE KOMBINIERT SIND, GILT DIE EINSCHRÄNKUNG DER NUTZERZAHL UND DIE FORDERUNG NACH SERVER-LIZENZEN IN ZIFFER 3.3.1 FÜR DEN LIZENZNEHMER NICHT. Stattdessen gilt die folgende Einschränkung: Weder die Gesamtzahl von Nutzern noch die Gesamtzahl von Computern (einschließlich Workstations, Klienten, Server und andere Geräte, und ohne Beschränkung darauf), die durch das Sophos UTM-Produkt geschützt sind oder davon bedient werden, darf die Gesamtzahl von Nutzerlizenzen übersteigen.

3.3.6 WENN DER LIZENZNEHMER EINE EINRICHTUNG AUS DEM BILDUNGS- GESUNDHEITS- ODER STAATLICHEN SEKTOR IST, WIRD DIE EINSCHRÄNKUNG DER NUTZERZAHL GEMÄSS ZIFFER 3.3.1 NICHT AUF DEN LIZENZNEHMER ANGEWENDET. Für derartige Lizenznehmer können die Produkte pro Nutzer lizenziert werden, wie in Ziffer 3.3.1 beschrieben, oder aber die Lizenzierung pro Computer, wie in Ziffer 3.3.4 dargelegt, kann gelten, wie durch Sophos bestimmt, wobei die zutreffende Lizenzart im Anhang zu verzeichnen ist.

3.3.7 Unter der folgenden URL sind die Lizenzen aufgelistet, für die eine Nutzung zu Hause gestattet ist <http://www.sophos.com/legal/home-use-eula.html>. Wenn die Nutzung zu Hause gestattet ist, können die Mitarbeiter des Lizenznehmers das lizenzierte Produkt auf einem Einzel-Arbeitsplatzgerät zu Hause unter der Voraussetzung benutzen, dass der Lizenznehmer für Support und die Lieferung von Upgrades und Updates derartiger Lizenzen für die Nutzung zu Hause verantwortlich ist. Die Anzahl der Mitarbeiter des Lizenznehmers, denen die Nutzung des lizenzierten Produkts zu Hause gestattet ist, darf die Anzahl der Nutzerlizenzen nicht übersteigen. Die Nutzung des Sophos UTM-Produkts zu Hause unterliegt den Bedingungen des Sophos Endnutzerlizenzvertrags für Verbraucher: <http://www.sophos.com/legal/consumer-eula.html>.

3.3.8 Außer wie unter obiger Ziffer 3.3.2 angegeben, die sich nur auf die Dokumentation bezieht, kann eine Kopie des lizenzierten Produktes oder eines Teils von diesem zum Zwecke der Datensicherung unter der Voraussetzung erstellt werden, dass der Lizenznehmer die Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke von Sophos auf allen Sicherungskopien der lizenzierten Produkte angibt. Diese Einschränkung soll den Lizenznehmer nicht daran hindern, Sicherungskopien seiner Daten zu erstellen oder zu archivieren.

3.4 **Beschränkungen.** Der Lizenznehmer darf nicht:

3.4.1 die lizenzierten Produkte für Dienstleistungen zu Gunsten Dritter einsetzen, bevor er eine „Application-Service-Provider“-Lizenz von Sophos erworben hat;

3.4.2 die Produkte modifizieren oder übersetzen, es sei denn (i) wenn dies für die Konfigurierung der lizenzierten Produkte über die im Produkt enthaltenen und für diese Zwecke vorgesehenen Menüs, Optionen und Tools erforderlich ist; (ii) dies für die Entwicklung von Filtern unter Benutzung der „PerlMx Application-Programming-Oberfläche (API)“ erforderlich ist, wenn diese im lizenzierten Produkt enthalten ist; und (iii) wenn dies in Bezug auf die Dokumentation erforderlich ist, um Handbücher zu erstellen und anzupassen und/oder für eine weitere Dokumentation für zu internen Geschäftszwecken des Lizenznehmers;

3.4.3 die Produkte, oder Teile von diesen, durch Reverse Engineering analysieren (einschließlich unter anderem dem Entfernen der Abdeckplatten, die den Zugang zu den Hardware-Anschlüssen und/oder den Zugang zu den internen Komponenten der Hardware versperren) sie dekompileieren oder anderweitig versuchen, den Quellcode oder seine Logik abzuleiten oder zu bestimmen, ausgenommen in dem Umfang und zu den Zwecken, die ausdrücklich gesetzlich erlaubt sind;

3.4.4 andere als die lizenzierten Produkte und von Sophos auf diesen Appliances installierte Software Dritter auf der Appliance und den Softwareanwendungen installieren bzw. laufen lassen;

3.4.5 Dritten Zugang zu den Produkten übertragen oder gewähren, der nicht aufgrund dieses Lizenzvertrages erlaubt ist. Falls der Lizenznehmer die Ausführung seiner Informatikfunktionen an einen Drittanbieter (den „**Ausgelagerten Anbieter**“) ausgelagert hat, kann es der Lizenznehmer diesem ausgelagerten Anbieter gestatten, die Produkte im Namen des Lizenznehmers zu verwalten, vorausgesetzt, (i) der Lizenznehmer benachrichtigt Sophos vorher schriftlich, (ii) der ausgelagerte Anbieter nutzt und/oder betreibt die Produkte nur zu internen Geschäftszwecken des Lizenznehmers, (iii) die Anzahl von Nutzern (einschließlich sowohl des Lizenznehmers als auch des ausgelagerten Anbieters) der Produkte (oder Computer oder Server, auf denen die Produkte installiert sind, wie gemäß Ziffer 3.3 dieses Vertrags zutreffend) liegt nicht über der Anzahl der vom Lizenznehmer gekauften Nutzerlizenzen, (iv) der Lizenznehmer stellt sicher, dass der ausgelagerte Anbieter die Bedingungen dieses Lizenzvertrags kennt und sie stets einhält (einschließlich der Bedingungen bezüglich Geheimhaltung, geistigen Eigentums und Nutzungseinschränkungen und ohne Beschränkung darauf) und (v) der Lizenznehmer haftet für die Handlungen und Unterlassungen des ausgelagerten Anbieters;

3.4.6 Sophos Software nutzen, für die der Lizenznehmer die fälligen Gebühren nicht bezahlt hat;

3.4.7 die Produkte unterlizenzieren, vermieten, verkaufen, verleihen, vertreiben oder auf eine sonstige Weise, die nicht gemäß dieser Lizenzvertrag erlaubt ist, übertragen sofern der Lizenznehmer nicht eine

gesonderte Lizenz von Sophos für diese Zwecke eingeholt hat (der Lizenznehmer darf beispielsweise die lizenzierten Produkte nicht in eine andere Anwendung einbetten und dann an Dritte vertreiben sofern er nicht zuerst eine OEM-Lizenz von Sophos erworben hat);

3.4.8 eine Appliance oder ein Produkt an eine Personen, die nicht am Geschäftsbetrieb beteiligt ist, unterlizenzieren, vermieten, verkaufen, verleihen oder sonst wie vertreiben;

3.4.9 die Produkte mit oder in Verbindung mit sicherheitskritischen Anwendungen verwenden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein Versagen des Produkts zu einer wesentlichen Körperverletzung, Verlust von Eigentum oder Leben führen kann. Alle Arten dieser Verwendung finden ausschließlich auf Risiko des Lizenznehmers statt und der Lizenznehmer bestätigt, dass er Sophos von allen Ansprüchen oder Schäden in Bezug auf eine derartige, unbefugte Verwendung schadlos hält; und/oder

3.4.10 die Produkte zu Wettbewerbszwecken mit Sophos einsetzen, was unter anderem strategische Wettbewerbsanalyse einschließt.

3.5 Nutzung des UTM Network-Sicherheitsprodukts von Sophos. Der Lizenznehmer bestätigt und ist damit einverstanden, dass die Funktionalität des Sophos UTM-Produkts die vollständige Löschung der Festplatte des Zielcomputers, einschließlich des darauf befindlichen Betriebssystems und ohne Beschränkung darauf, während der Installierung erfordert. Durch die Installierung des oben genannten lizenzierten Produkts verpflichtet sich der Lizenznehmer ausdrücklich sicherzustellen, dass der Computer, auf dem dieses lizenzierte Produkt zu installieren ist, keine wertvollen Daten enthält, deren Verlust den Lizenznehmer schädigen würde, und Sophos lehnt ausdrücklich jede Haftung für Verluste jeglicher Art im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung dieser Warnung durch den Lizenznehmer ab.

4. MAINTENANCE

4.1 Dieser Lizenzvertrag berechtigt den Lizenznehmer während der Lizenzdauer, Maintenance in Anspruch zu nehmen oder, wenn der Lizenznehmer eine unbefristete Lizenz für Produkte erworben hat, während des Maintenance-Zeitraums unter der Voraussetzung in Anspruch zu nehmen, dass der Lizenznehmer die entsprechende Maintenance-Gebühr gezahlt hat.

4.2 Der Lizenznehmer erkennt an und erklärt sich einverstanden, dass die lizenzierten Produkte und Sophos direkt und remote uneingeschränkt miteinander kommunizieren können, um die Zugangsdaten des Lizenznehmers zu verifizieren, Berichte zu erstellen und Alarm, wie beispielsweise automatische Supportanfragen und Alarmmeldungen zu erstellen und um Maintenance durchzuführen.

4.3 Sophos behält sich das alleinige Recht vor, die Anzahl der Nutzer, die Zugang zu Sophos Technischem Support haben, zu beschränken.

5. GARANTIEN UND ENTSCHÄDIGUNG

5.1 Sophos garantiert dem Lizenznehmer nur, dass:

5.1.1 während eines Zeitraums von 90 (neunzig) Tagen ab Kaufdatum (die "**Garantiezeit für lizenzierte Produkte**"): (i) die lizenzierten Produkten im Wesentlichen gemäß ihrer Dokumentation unter der Voraussetzung funktionieren werden, dass sie gemäß der Dokumentation in den hierfür vorgesehenen

Betriebssystemen eingesetzt werden; und (ii) die Dokumentation den Betrieb der lizenzierten Produkte in allen wesentlichen Punkten hinreichend beschreibt; und

5.1.2 während eines Zeitraums von drei (3) Jahren ab Kaufdatum oder eines anderen Zeitraums, der, soweit zutreffend, besonders im Lizenzanhang vermerkt sein muss (der "**Hardware-Garantiezeitraum**") und unter der Voraussetzung, dass der Lizenznehmer eine gültige, voll bezahlte, nicht abgelaufene Lizenz für eine Appliance hat, garantiert Sophos, dass die Hardware in Material und Ausführung bei normalem Gebrauch und Service und im Wesentlichen konform mit der Dokumentation fehlerfrei funktioniert.

5.2 Wenn Sophos eine Verletzung der Garantie für die in Ziffer 5.1.1 beschriebenen lizenzierten Produkte oder die Garantie für die in Abschnitt 5.1.2 beschriebene Hardware während der gültigen Garantiezeit schriftlich bekannt gegeben wird, bestehen die gesamte Haftung von Sophos und das einzige Rechtsmittel des Lizenznehmers in der Reparatur oder dem Ersatz der Hardware (nach Wahl von Sophos), der lizenzierten Produkte und/oder Dokumentation, je nachdem was zutrifft, innerhalb einer angemessenen Frist, oder in einer Rückerstattung der Gebühren nach erfolgter Rücksendung der Produkte unter Beifügung des Kaufnachweises. Für alle im Rahmen dieser Garantie gelieferten Ersatzartikel bestehen Garantieansprüche nur für die restliche Dauer des ursprünglichen Garantiezeitraums.

5.3 Wenn der Lizenznehmer ein Appliance erworben hat, die eine Erweiterte Ersatzgarantie einschließt, muss der Lizenznehmer nach Entdecken eines Fehlers an der Hardware, oder in einer Komponente der Hardware, gemäß des in Ziffer 5.1.2 beschriebenen Hardware-Garantiezeitraums Sophos kontaktieren, um eine RMA-Nummer anzufordern. Nachdem Sophos festgestellt hat, dass dieser Garantieanspruch gemäß den Bedingungen dieses Lizenzvertrages besteht, stellt Sophos unverzüglich die angeforderte RMA aus. Nach Bestätigung der Anspruchsberechtigung des Lizenznehmers auf die hierin beschriebenen Garantieleistungen und Ausstellung einer RMA für den Lizenznehmer (wobei Sophos die RMA, nach alleinigem Ermessen von Sophos, aufgrund der vom Appliance erhaltenen automatischen Rückmeldung ausstellt) sendet Sophos dem Lizenznehmer eine Ersatzhardware zu ("**Erweiterte Ersatzhardware**"). Diese Erweiterte Ersatzhardware kann nach alleinigem Ermessen von Sophos sowohl neu als auch generalüberholt sein. Der Lizenznehmer muss nach Erhalt der Ersatzhardware (und in jedem Fall innerhalb von 15 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der RMA) die mutmaßlich defekte Hardware oder deren Komponenten an die von Sophos angegebene Adresse zurücksenden. Die Hardware muss sicher und korrekt in der Verpackung verpackt sein, in der die Erweiterte Ersatzhardware (sofern geliefert) geliefert wurde, der Transport muss im Voraus bezahlt werden (eine evtl. gewünschte Versicherung geht zu Lasten des Lizenznehmers) und die RMA-Nummer muss gut sichtbar außen auf der Verpackung angebracht sein.

5.4 Wenn der Lizenznehmer eine Appliance ohne Erweiterte Ersatzgarantie gekauft hat, muss der Lizenznehmer nach Entdecken eines Fehlers an der Hardware, oder an einer Komponente der Hardware die Appliance gemäß dem in Ziffer 5.1.2 beschriebenen Hardwaregarantiezeitraum an die von Sophos angegebene Adresse sicher und ausreichend verpackt zurücksenden. Der Transport muss im Voraus bezahlt werden und eine evtl. gewünschte Versicherung geht zu Lasten des Lizenznehmers. Sophos wird dem Lizenznehmer nach Eingang eines gültigen Garantieanspruchs gemäß dieser Ziffer 5.2 und Eingang der Appliance an der von Sophos angegebenen Rücksendeadresse eine Ersatz-Appliance zusenden. Diese Ersatz-Appliance kann nach, alleinigem Ermessen von Sophos, neu oder generalüberholt sein und kann auch die zurückgegebene, von oder im Namen von Sophos reparierte Appliance sein.

5.5 Sobald der Lizenznehmer die Erweiterte Ersatzhardware erhalten hat, oder, soweit zutreffend, nach Versand der Appliance an die von Sophos angegebene Rücksendeadresse durch den Lizenznehmer, je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, geht das Eigentum an der mutmaßlich fehlerhaften Hardware oder ihrer Komponente auf Sophos über. Sollte sich die vom Lizenznehmer zurückgesandte Hardware oder zurückgesandten Teile: (i) als nicht fehlerhaft oder 'kein Fehler gefunden' (NFF) herausstellen; oder (ii) bei einer zurückgesandten Appliance Hardware fehlen, stellt Sophos dem Lizenznehmer die Kosten für die Hardware oder das entsprechende Teil der Hardware, je nachdem was zutreffend ist, in Rechnung und der Kunde stimmt deren Zahlung zu. Wenn der Kunde unterlassen hat, mutmaßlich defekte Hardware oder Komponenten der Hardware innerhalb des angegebenen Zeitraums an die von Sophos angegebene Rücksendeadresse zu senden, muss der Lizenznehmer für die Kosten der Rücksendung dieses Artikels an die Rücksendeadresse aufkommen und Sophos ist berechtigt, die Geschäftsräume des Lizenznehmers zu betreten, um diese/n Artikel auf Kosten des Lizenznehmers wieder in Besitz zu nehmen. SOPHOS IST NICHT VERANTWORTLICH FÜR DEN UNTERHALT ODER DEN SCHUTZ VON KONFIGURATIONSEINSTELLUNGEN ODER DATEN, DIE SICH AUF DER ZURÜCKGEGEBENEN APPLIANCE ODER AUF KOMPONENTEN DER APPLIANCE BEFINDEN. Je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist, geht das Eigentum der Erweiterten Ersatzhardware oder einer Ersatzhardware, die dem Lizenznehmer gemäß den Ziffern 5.3 bzw. 5.4 geliefert wird, mit dem Versand oder der Zahlung der Hardwaregebühr auf den Lizenznehmer über. Nach dem Versand dieser Appliance an den Lizenznehmer geht das Verlustrisiko in Bezug auf die Erweiterte Ersatzhardware oder eine Ersatzhardware, die dem Lizenznehmer gemäß den Ziffern 5.3 bzw. 5.4 geliefert wird, auf den Lizenznehmer über. Der Lizenznehmer ist für die Versicherung der Ersatzhardware verantwortlich.

5.6 Die in diesem Vertrag enthaltenen Garantien treffen nicht auf (a) Reparaturen oder Ersatz zu, die zurückzuführen sind auf: (i) Unfall; ungewöhnliche physische, elektrische oder elektromagnetische Belastung; Fahrlässigkeit; Missbrauch; Stromschwankungen, die höher sind, als in den technischen Daten festgelegt; mangelnde Kühlung oder Feuchtigkeitskontrolle; unsachgemäße Wartung und jede andere Art von falschem Gebrauch, Missbrauch, oder Misshandlung; (ii) höhere Gewalt einschließlich unter anderem Naturkatastrophen wie Feuer, Flut, Wind, Erdbeben, Blitzschlag oder ähnliche Katastrophen; (iii) staatliche Handlungen oder Unterlassungen; (iv) Streit oder Arbeitsniederlegungen; (v) Unterlassen des Lizenznehmers, die anzuwendenden Nutzungs- oder Betriebsanweisungen oder Handbücher zu befolgen; (vi) die Unterlassung des Lizenznehmers, Korrekturen oder Modifikationen an der Appliance, die Sophos dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellt hat, zu implementieren oder Sophos oder ihren Mitarbeitern zu gestatten, diese zu implementieren; und (vii) alle anderen Ereignisse, die in vertretbarem Rahmen außerhalb der Kontrolle von Sophos liegen, und/oder auf (b) Hardware, die ein Teil des Sophos UTM-Produkts ist, wofür Garantieinformationen separat verfügbar sind.

5.7 DIE OBIGEN HARDWARE-GARANTIEEN SIND NULL UND NICHTIG, WENN DIE GARANTIEAUFKLEBER MANIPULIERT WURDEN ODER FEHLEN, ODER, AUSSER DEM ERSATZ VON FRU, WENN DIE APPLIANCE VON PERSONAL REPARIERT ODER VERÄNDERT WURDE, DAS NICHT VON SOPHOS DAZU AUTORISIERT IST.

5.8 Sophos entschädigt den Lizenznehmer und hält ihn voll und ganz schadlos gegenüber Ansprüchen und gegen jegliche Verluste, Schadenansprüche, Schadenersatz, Kosten, Gebühren, Ausgaben und Haftungen, die aus einem Schadenanspruch oder Prozess entstehen, die unterstellen, dass die Nutzung durch den Lizenznehmer, der Besitz oder die Distribution des Produkts im Land des Hauptsitzes des Lizenznehmers (vorausgesetzt, dass dieses Land Mitglied der Intellectual Property Organization (WIPO) Abkommen für Patente, Handelsmarken und Kopierrechte ist) gemäß den Bedingungen diese Lizenzvertrages Patente, Handelsmarken oder Kopierrechte Dritter in dem Land verletzen, in dem der

Lizenznehmer seinen Hauptsitz hat. Der Lizenznehmer ist zu dieser Schadloshaltung nicht berechtigt, wenn:

5.8.1 Der Lizenznehmer unterlassen hat, Sophos innerhalb von 10 (zehn) Tagen schriftlich über Schadenersatzansprüche oder Klagen zu benachrichtigen, die gegen den Lizenznehmer erhoben wurden; oder

5.8.2 Der Lizenznehmer trotz einer schriftlichen Aufforderung Sophos, dies in Folge eines erhobenen Schadenanspruchs zu unterlassen, das Produkt weiterhin benutzt oder vertreibt; oder

5.8.3 Der Lizenznehmer, ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Sophos, die Rechtmäßigkeit eines Schadenanspruchs oder einer Klage seitens Dritter anerkennt, oder Maßnahmen getroffen hat, die Sophos Möglichkeiten, ggfs. den Schadenanspruch oder die Klage dieser Drittpartei anzufechten, behindern oder beeinträchtigen könnten. In diesem Fall ist Sophos berechtigt, diesen Lizenzvertrag fristlos durch schriftliche Mitteilung an den Lizenznehmer zu kündigen.

5.9 Sophos hat keine Verpflichtungen gemäß Ziffer 5.8 oder anderweitig, wenn die unterstellte Rechtsverletzung entstanden ist aufgrund:

5.9.1 einer Produktmodifizierung, die nicht von Sophos durchgeführt wurde; oder

5.9.2 der Nutzung des Produkts mit Hardware, Software oder anderen Komponenten, die nicht von Sophos geliefert wurden und unter Umständen, unter denen die Nutzung des Produkts ohne diese Hardware, Software oder anderen Komponenten zu keiner Haftung gemäß Ziffer 5.8 geführt hätte; oder

5.9.3 einer anderweitigen Nutzung des Produkts als in der Dokumentation angegeben.

5.10 Sollte Schadenersatz gegen den Lizenznehmer gemäß Ziffer 5.8 erhoben werden, hat Sophos:

5.10.1 das alleinige Recht, zu entscheiden, ob Sophos eine Klage in Bezug auf Schadenansprüche Dritter annimmt oder sich dagegen verwehrt;

5.10.2 das Recht, den Lizenznehmer an der Teilnahme zu einem Verfahren aufzufordern, sofern Sophos dies als notwendig oder wünschenswert erachtet und die Kosten hierfür trägt;

5.10.3 das Recht, den Lizenznehmer zur vollen Kooperation (auf Kosten Sophos) mit Sophos in der Verteidigung gegen einen Schadenanspruch aufzufordern;

5.10.4 das Recht dem Lizenznehmer eine Lizenz zu erteilen, nach der der Lizenznehmer das Produkt gemäß der Bestimmungen dieses Lizenzvertrages nutzen, besitzen und vertreiben kann, ohne dabei Patente, Handelsmarken oder Kopierrechte Dritter zu verletzen;

5.10.5 das Recht, Produkte zu modifizieren, damit sie nicht länger Patente, Handelsmarken oder Kopierrechte Dritter verletzen; und

5.10.6 wenn Sophos keine Lizenz erwirken oder das Produkt nicht gemäß Ziffern 5.10.4 und 5.10.5 in einer für Sophos wirtschaftlich vertretbaren Weise modifizieren kann, hat Sophos das Recht, diesen Lizenzvertrag mit dem Lizenznehmer mit sofortiger Wirkung zu kündigen und vom Lizenznehmer bezahlte Gebühren an diesen zurückzuerstatten;

wobei der Lizenznehmer seine Verluste so gering wie möglich halten muss.

DIE GESAMTE HAFTUNG VON SOPHOS UND EINZIGE WIEDERGUTMACHUNG FÜR DEN LIZENZNEHMER FÜR DEN FALL, DASS PRODUKTE DIE PATENTE, HANDELSMARKEN, KOPIERRECHTE, ODER SONSTIGES GEISTIGES EIGENTUM DRITTER VERLETZT HABEN, SIND IN DEN ZIFFERN 5.8, 5.9 UND 5.10 FESTGELEGT.

5.11 Der Lizenznehmer garantiert, dass er die Appliance gegenwärtig und zukünftig gemäß den anzuwendenden Gesetzen und Richtlinien nutzt.

5.12 Der Lizenznehmer muss Sophos auf eigene Kosten gegen alle Schadenansprüche, Klagen, Schadenersatz, Kosten, Ausgaben oder andere Arten von Haftung schadlos halten, verteidigen und in vollem Umfang entschädigen, die aus der Nutzung der Produkte (einschließlich, in vollem Umfang, Garantieverletzung durch den Lizenznehmer gemäß Ziffer 5.6) durch den Lizenznehmer, oder als Folge hiervon, oder damit zusammenhängend entstanden sind.

6. AUSSCHLUSS VON GEWÄHRLEISTUNGEN

6.1 SOPHOS UND SEINE LIZENZGEBER UND LIEFERANTEN VON BESTIMMTER, ENTHALTENER SOFTWARE GEBEN KEINE GARANTIE, AUFLAGEN, ZUSAGEN ODER ZUSICHERUNGEN JEDLICHER ART, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIERT, GESETZLICH VORGESCHRIEBEN ODER ANDERWEITIG IN BEZUG AUF DAS PRODUKT ODER IRGENDWELCHE SOFTWARE DRITTER, DIE ÜBER DIE OBEN IN ZIFFER 5 ANGEGEBENEN AUSDRÜCKLICHEN GARANTIE FÜR DIE LIZENZIERTEN PRODUKTE UND DIE HARDWARE HINAUSGEHEN. DIES SCHLIESST IN UNBEGRENZTEM UMFANG STILLSCHWEIGENDE GARANTIE ODER ZUSAGEN DER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, ZUFRIEDENSTELLENDE QUALITÄT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER ODER VON RECHTEN, DIE SICH AUS DER BEHANDLUNG, NUTZUNG ODER DEM HANDEL ERGEBEN, MIT EIN. IN EINIGEN STAATEN BZW. RECHTSORDNUNGEN IST DER AUSSCHLUSS IMPLIZITER GARANTIE NICHT ERLAUBT, SO DASS DIE VORSTEHENDEN AUSSCHLÜSSE MÖGLICHERWEISE KEINE ANWENDUNG AUF DEN LIZENZNEHMER FINDEN UND DIESER MÖGLICHERWEISE WEITERGEHENDE GESETZLICHE RECHTE HAT, DIE VON STAAT ZU STAAT BZW. VON RECHTSORDNUNG ZU RECHTSORDNUNG UNTERSCHIEDLICH SEIN KÖNNEN.

6.2 OHNE EINSCHRÄNKUNGEN DES VORSTEHENDEN GARANTIE SOPHOS NICHT, DASS DAS PRODUKT DEN ANFORDERUNGEN DES LIZENZNEHMERS ENTSPRICHT ODER DASS DER BETRIEB DES PRODUKTS FEHLERFREI ODER UNUNTERBROCHEN ABLÄUFT ODER DASS FEHLER DES PRODUKTS (AUSSER VON HARDWAREDEFEKTE WÄHREND DES HARDWAREGARANTIEZEITRAUMS) BEHOBEN WERDEN. SOPHOS GARANTIE NICHT, DASS DIE PRODUKTE ALLE BEDROHUNGEN, (SCHÄDLICHE ODER SONSTIGE) ANWENDUNGEN ODER SONSTIGEN KOMPONENTEN ERKENNEN UND/ODER KORREKT IDENTIFIZIEREN UND/ODER DESINFIZIEREN. SOPHOS ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHR DAFÜR, DASS DER LIZENZNEHMER BERECHTIGT IST, ANWENDUNGEN VON DRITTPARTEIEN ZU BLOCKIEREN ODER DASS DER LIZENZNEHMER BERECHTIGT IST, INFORMATIONEN VON DRITTPARTEIEN ZU VERSCHLÜSSELN ODER ZU ENTSCHLÜSSELN.

6.3 WEITERHIN ERKENNT DER LIZENZNEHMER AN UND ERKLÄRT SEIN EINVERSTÄNDNIS, DASS AUSSCHLIESSLICH DER LIZENZNEHMER FÜR DIE SICHERUNG SEINER DATEN VERANTWORTLICH IST UND DIE ENTSPRECHENDEN MASSNAHMEN TREFFEN MUSS, UM DIESE DATEN ZU SCHÜTZEN. SOPHOS UND SEINE LIZENZGEBER ÜBERNEHMEN KEINERLEI HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLORENE DATEN.

7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

7.1 DIE NUTZUNG DES PRODUKTS ERFOLGT AUF DAS EIGENE RISIKO DES LIZENZNEHMERS. IM MAXIMALEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG SIND WEDER SOPHOS NOCH EINER IHRER LIZENZGEBER ODER LIEFERANTEN, ODER DIE MITWIRKENDEN VON BESTIMMTER, ENTHALTENER SOFTWARE, DEM LIZENZNEHMER ODER DRITTEN GEGENÜBER, DIE ÜBER DEN LIZENZNEHMER ANSPRÜCHE GELTEND MACHEN, HAFTBAR FÜR JEDLICHE INDIREKTEN, BEILÄUFIGEN, BESONDEREN ODER FOLGESCHÄDEN UND VERLUSTE JEDLICHER ART, ZU DENEN UNTER ANDEREM ENTGANGENER GEWINN, ENTGANGENE AUFTRÄGE, GESCHÄFTSUNTERBRECHUNGEN, VERLUST ODER KORRUPTION VON DATEN AUS WELCHEM GRUND AUCH IMMER UND UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE AUS VERTRAG ODER UNERLAUBTER HANDLUNG ENTSTANDEN SIND, EINSCHLIESSLICH, UND OHNE BESCHRÄNKUNG DARAUF, FAHRLÄSSIGKEIT (EINSCHLIESSLICH ETWAIGER VERLUSTE ODER SCHÄDEN HINSICHTLICH SOFTWARE DRITTER) UND AUCH DANN, WENN SOPHOS AUF DIE MÖGLICHKEIT DIESER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

7.2 WENN EINSCHRÄNKUNGEN, AUSSCHLÜSSE, HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER SONSTIGE IN DIESEM LIZENZVERTRAG ENTHALTENE BEDINGUNGEN, AUS WELCHEN GRÜNDEN AUCH IMMER, VON EINEM ZUSTÄNDIGEN RICHTER FÜR UNGÜLTIG BEFUNDEN WERDEN UND SOPHOS DADURCH EINE HAFTUNG FÜR VERLUSTE ODER SCHÄDEN ENTSTEHT, DIE RECHTMÄSSIG BESCHRÄNKT WERDEN KANN, SO ÜBERSTEIGT DIESE HAFTUNG, GANZ GLEICH, OB SIE AUF VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT, OHNE BESCHRÄNKUNG DARAUF) ODER ANDEREN RECHTSGRÜNDEN BERUHT, NICHT DEN NIEDRIGEREN DER BEIDEN FOLGENDEN BETRÄGE: DIE VOM LIZENZGEBER GEZAHLTE GEBÜHR FÜR DIE LIZENZIERTEN PRODUKTE ODER DER LISTENPREIS VON SOPHOS FÜR DAS PRODUKT.

7.3 IN KEINEM FALL ÜBERSTEIGT DIE GESAMTHAFTUNG VON SOPHOS GEGENÜBER DEM LIZENZNEHMER AUS, ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM LIZENZVERTRAG, FÜR ALLE KLAGEANSPRÜCHE UND THEORETISCHEN HAFTUNGSANSPRÜCHE DEN BETRAG, DEN DER LIZENZNEHMER FÜR DIE APPLIANCE GEZAHLT HAT.

8. OPTIONALER DATENVERBUND

8.1 Wenn der Lizenznehmer: (i) keinen Datenverbund mit Sophos zur Verbesserung des Schutzes bzw. der Appliance-Steuerung erlauben möchte; oder (ii) keine Remote-Assistenz erlaubt, trifft diese Ziffer 8 nicht auf den Lizenznehmer zu.

8.2 Wenn der Lizenznehmer den Austausch dieser Zusatzdaten mit Sophos erlaubt oder Sophos zur Leistung von Remote Assistenz autorisiert, stimmt der Lizenznehmer gleichzeitig zu, optionale Funktionen zu implementieren, die ermöglichen, dass die Produkte verschiedene Daten an Sophos übermitteln. Sophos beabsichtigt zwar nicht, dass diese Daten urheberrechtlich geschützte, vertrauliche Informationen oder personenbezogene Daten enthalten, der Lizenznehmer erkennt jedoch durch die

Aktivierung diese Option an, dass es möglich ist, dass diese Daten urheberrechtlich geschützte, vertrauliche oder personenbezogene Daten enthalten können und der Lizenznehmer versichert Sophos, dass er alle erforderlichen Genehmigungen zum Austausch dieser Daten mit Sophos eingeholt hat.

9. SOFTWARE DRITTER

Es ist möglich, dass die Produkte mit Software oder anderer Technologie, für die Sophos eine Lizenz von Dritten hält („**Dritt-Lizenzgeber**“), laufen oder daran gekoppelt sind, die zwar nicht das Eigentum von Sophos sind, für die Sophos jedoch über die notwendigen Rechte zur Lizenzierung an den Lizenznehmer verfügt („**Software Dritter**“). Der Lizenznehmer erklärt sein Einverständnis, dass (a) er derartige Software Dritter gemäß dem vorliegenden Vertrag nutzt, (b) kein Dritt-Lizenzgeber dem Lizenznehmer in Bezug auf derartige Software Dritter oder die Produkte selbst irgendwelche ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen, Bedingungen, Zusagen oder Zusicherungen irgendwelcher Art gibt, (c) kein Dritt-Lizenzgeber dem Lizenznehmer gegenüber aus dem vorliegenden Vertrag oder der Nutzung derartiger Software Dritter durch den Lizenznehmer verpflichtet ist oder haftet, (d) derartige Software Dritter unter Lizenzbedingungen lizenziert ist, die dem Lizenznehmer zusätzliche Rechte erteilen oder zusätzliche Einschränkungen in Bezug auf derartige Materialien enthalten, die über die im vorliegenden Vertrag enthaltenen hinausgehen, und derartige zusätzliche Lizenzrechte und Einschränkungen in der zutreffenden Dokumentation, der relevanten Sophos-Webseite oder im Produkt selbst beschrieben sind oder dort ein diesbezüglicher Link enthalten ist.

10. SONDERREGELUNGEN FÜR DIE U.S.-REGIERUNG

Wenn der Lizenznehmer eine Behörde oder anderweitig der US-Regierung zuzurechnen ist, sind die Software und zugehörige Dokumentation in ihrer Anwendung kommerzielle Computersoftware und kommerzielle Computersoftware-dokumentation. Ihre Verwendung, Vervielfältigung und Bekanntgabe unterliegen den Bedingungen dieses Lizenzvertrages gemäß FAR 12.212 oder DFARS 227.7202-3, in der jeweils gültigen Fassung.

11. EXPORTKONTROLLE UND ANTI-KORRUPTIONS-COMPLIANCE

11.1 Der Lizenznehmer erklärt hiermit, dass er das Produkt unter Einhaltung aller geltenden Exportkontrollgesetze und -richtlinien nutzt, ausweist und/oder transportiert und das Produkt nicht ohne die entsprechende Genehmigung an einen Bestimmungsort, der restriktiven Sanktionen oder Handelsembargos auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene unterliegt, re-exportieren oder zurück transferieren wird und dass ausschließlich der Lizenznehmer für die Einhaltung aller staatlicher Auflagen im Zusammenhang mit der Nutzung, dem Ausweis und/oder Transport des Produktes durch den Lizenznehmer, sowie einer Übertragung gemäß vorgenannter Klausel 3.3.3, verantwortlich ist. Zusätzlich zu dem Vorgenannten erkennt der Lizenznehmer an, dass die Appliances und gewisse lizenzierte Produkte als Verschlüsselungsprodukte gemäß den United States Export Administration Regulations ("EAR") klassifiziert und kontrolliert sind und möglicherweise auch gemäß weiteren nationalen Vorschriften kontrolliert sind.

11.2 Ausschließlich der Lizenznehmer ist im Zusammenhang mit der Nutzung, dem Ausweis und Transport und/oder der Entsorgung der Appliance durch den Lizenznehmer, und in Bezug auf eine Übertragung gemäß vorgenannter Ziffer 3.3.3, für die Einhaltung aller staatlichen Vorschriften, einschließlich unbegrenzt von Vorschriften in Beziehung zur Richtlinie 2002/96/EG zur Beschränkung der

Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ("WEEE") und zur Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ("RoHS") (in ihrer jeweiligen Fassung), verantwortlich.

11.3 Der Lizenznehmer gewährleistet, dass bei Abschluss dieses Lizenzvertrages weder der Lizenznehmer noch einer seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Agenten, Repräsentanten, Auftragnehmer, Vermittler oder eine andere Person oder Firma, die im Namen des Lizenznehmers agieren, Handlungen durchführen, die direkt oder indirekt eine Straftat gemäß:

11.3.1 dem englischen Bribery Act 2010; oder

11.3.2 von anderen geltenden Antikorruptionsgesetzen oder Vorschriften irgendwo auf der Welt darstellen.

11.4 JEDER VERSTOSS ODER VERMUTETE VERSTOSS GEGEN DIESE ZIFFER 11 STELLT EINEN WESENTLICHEN VERTRAGSBRUCH DAR, FÜR DEN RECHTSMITTEL NICHT AUSREICHEND SIND UND DER SOPHOS BERECHTIGT, DIESEN VERTRAG MIT SOFORTIGER WIRKUNG ZU KÜNDIGEN. Der Lizenznehmer erklärt sich außerdem damit einverstanden, Sophos in Bezug auf alle Ansprüche, Verluste, Haftung oder Schäden freizustellen und zu entschädigen, die gegenüber Sophos aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Zuwiderhandlung des Lizenznehmers gegen diese Ziffer 11 geltend gemacht werden.

12. KÜNDIGUNG

12.1 Dieser Lizenzvertrag und die mit ihm verbundenen Rechte des Lizenznehmers werden mit sofortiger Wirkung gekündigt, wenn: (i) der Lizenznehmer die Gebühren nicht gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zahlt; oder (ii) der Lizenznehmer eine der Bedingungen dieses Lizenzvertrags nicht erfüllt; oder (iii) außer bei Produkten mit einer unbefristeten Lizenz, wenn der Lizenznehmer Insolvenz aufgrund von Verschuldung beantragt hat, oder diese für ihn beantragt wird, oder er insolvent ist.

12.2 Der Lizenznehmer kann diesen Lizenzvertrag für lizenzierte Produkte jederzeit durch die Vernichtung des lizenzierten Produkts und aller Kopien davon beenden. Der Lizenznehmer muss Sophos innerhalb eines Monats nach Beendigung dieses Lizenzvertrags ein schriftliches Zertifikat über die Vernichtung des lizenzierten Produkts und aller Kopien davon oder von Teilen davon durch den Lizenznehmer vorlegen. Wenn der Lizenznehmer eine Lizenz zur Nutzung eines Verschlüsselungsprodukts erworben hat, muss der Lizenznehmer vor der Deinstallation und Zerstörung des Produkts alle verschlüsselten Laufwerke und Daten entschlüsseln. Für den Fall, dass der Lizenznehmer seine Lizenz für das verschlüsselte Produkt nicht beenden möchte, muss er die entsprechende Gebühr zahlen.

12.3 Wenn der Lizenznehmer die im Vorgenannten unter Abschnitt (i) festgelegte Gebühr für Appliances nicht zahlt, muss der Lizenznehmer die Appliance an die von Sophos angegebene Rücksendeadresse sicher und ausreichend verpackt zurücksenden. Der Transport (und eine eventuelle vom Lizenznehmer gewünschte Versicherung) müssen im Voraus bezahlt worden sein. Wenn der Lizenznehmer die unverzügliche Rücksendung der Appliance an die von Sophos angegebene Adresse unterlässt, ist Sophos berechtigt, die Geschäftsräume des Lizenznehmers zu betreten, um dieses Appliance wieder in Besitz zu nehmen.

12.4 Ungeachtet jeglicher Bedingung gemäß dieser Ziffer 12 endet das Recht des Lizenznehmers, die Produkte zu nutzen und sein Zugang zu ihnen automatisch mit dem Ablauf der Lizenzdauer, es sei denn und bis zu dem Zeitpunkt, für den der Lizenznehmer seine Lizenz für die Produkte verlängert hat. Außer wie hierin ausdrücklich festgelegt, sind keine der gezahlten oder zu zahlenden Gebühren erstattungsfähig, insoweit dies gesetzlich gestattet ist.

13. VERTRAULICHKEIT

13.1 Die Software kann vertrauliche Informationen enthalten, die für Sophos und ihre Lizenzgeber von großem Wert sind. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, diese vertraulichen Informationen anderweitig als ausdrücklich gemäß den Bedingungen dieses Lizenzvertrags zu nutzen oder zu veröffentlichen. Sophos behält sich das Recht vor, Einzelheiten dieses Lizenzvertrags Dritten zu PR- und Werbezwecken zugänglich zu machen; und

13.1.1 der Lizenznehmer erklärt ausdrücklich sein Einverständnis, dass Sophos seinen Namen und sein Logo auf ihrer Liste von Kunden der Produkte veröffentlicht; und

13.1.2 der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Sophos ihm Werbe-E-Mails zusendet, um ihm Informationen über andere Waren und Dienstleistungen zukommen zu lassen, die für den Lizenznehmer von Interesse sein könnten.

13.2 wenn der Lizenznehmer Sophos keine Erlaubnis gemäß den Ziffern 13.1.1 bzw. 13.1.2 erteilen möchte, muss der Lizenznehmer Sophos darüber informieren, welche Erlaubnis er nicht erteilt.

13.3 Ungeachtet des Vorgenannten verarbeitet Sophos nur persönliche Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU-Richtlinie 95/46 EG und der Sophos Datenschutzpolitik, die über folgende Adresse erhältlich ist: <http://www.sophos.com/en-us/legal/sophos-group-privacy-policy.aspx>. Persönliche Daten können zwischen den Unternehmen der Sophos Konzerngruppe ausgetauscht werden.

14. ALLGEMEINES

14.1 Wiederverkäufer, Distributoren oder Händler, von denen der Lizenznehmer das Produkt erworben hat, sind keine Mitarbeiter oder Agenten von Sophos. Keine dieser Personen hat die ausdrückliche oder stillschweigende Berechtigung, einen Vertrag abzuschließen, oder dem Lizenznehmer gegenüber im Namen von Sophos Erklärungen, Gewährleistungen oder Garantien zu geben, oder diesen Lizenzvertrag in irgendeiner Art und Weise zu übersetzen oder zu modifizieren, oder Sophos in irgendeiner Art und Weise zu verpflichten.

14.2 Unbeschadet Ziffer 12 steht es Sophos frei, alle Ideen, Vorschläge, Konzepte, Knowhow oder Techniken, die in vom Lizenznehmer erhaltenen Informationen enthalten sind, die sich direkt auf die Produkte oder das Geschäft von Sophos beziehen, für seine eigenen Geschäftszwecke zu nutzen. Beispielsweise steht es Sophos frei, etwaige für die Produkte vorgeschlagene Änderungen oder Modifikationen in Produkte einzuarbeiten, die an andere Kunden lizenziert sind.

14.3 Der Lizenznehmer stimmt zu, Gebühren in vollständiger Höhe gemäß der von Sophos oder ggfs. von einem autorisierten Wiederverkäufer, Distributor oder Händler gestellten Rechnung zu zahlen. Sofern

nicht anders angegeben verstehen sich die Gebühren zuzüglich aller darauf anfallenden Steuern, Abgaben, Lizenzen, Gebühren und sonstigen Abgaben. Der Lizenznehmer stimmt zu, diese Steuern zu zahlen, oder anstatt dessen einen Befreiungsnachweis vorzulegen, der von Sophos und der zuständigen Behörde akzeptiert werden kann. Bei Rechnungen, die nicht zum Stichtag bezahlt wurden, können Zinsen auf alle Beträge anfallen.

14.4 (i) Selbstüberprüfungen. Als Hilfestellung bei der Verwaltung der Nutzung der Produkte durch den Lizenznehmer und der Einhaltung des vorliegenden Vertrags durch den Lizenznehmer verpflichtet sich der Lizenznehmer, innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung durch Sophos zu zählen, wie viele Nutzer, Computer bzw. Server von den Produkten profitieren. Wenn aus der Selbstüberprüfung des Lizenznehmers eine Diskrepanz hervorgeht und der Lizenznehmer zuvor oder gegenwärtig die Sophos-Produkte in größerem Ausmaß nutzt, als er über gültige Lizenzen verfügt, gibt der Lizenznehmer bei Sophos oder seinem Vertragshändler eine Bestellung bezüglich der Lizenzierungsdiskrepanz auf. (ii) Formelle Überprüfungen. Falls der Lizenznehmer auf Bitten von Sophos keine Selbstüberprüfung durchführt oder wenn Sophos berechnete Zweifel an den Ergebnissen einer derartigen Selbstüberprüfung hegt, ist der Lizenznehmer verpflichtet, nach schriftlicher Ankündigung Sophos oder einem beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater von Sophos jederzeit während den normalen Geschäftszeiten Zugang zu den Geschäftsräumen und Kontobüchern des Lizenznehmers zu gewähren, um die Einhaltung der Pflichten des Lizenznehmers gemäß diesem Lizenzvertrag zu inspizieren, zu überprüfen, zu verifizieren oder zu überwachen, wozu unter anderem auch die Zahlung der entsprechenden Lizenzgebühren gehört. Sophos darf von diesem Recht nur einmal pro Kalenderjahrgebrauch machen. Sofern eine Überprüfung eine Unterzahlung der Gebühren des Lizenznehmers an Sophos ergibt, wird diese dem Lizenznehmer in Rechnung gestellt und er muss den Differenzbetrag zwischen den fälligen Gebühren und den vom Lizenznehmer gezahlten Gebühren innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum am Sophos zahlen. Sollte die Unterzahlung mehr als 5 % der fälligen Lizenzgebühr betragen, oder im Zuge der Überprüfung eine Verletzung von in diesem Lizenzvertrag festgelegten Lizenzbeschränkungen festgestellt werden, muss der Lizenznehmer Sophos auch die entstandenen Prüfungskosten in angemessener Höhe erstatten, wobei das Recht von Sophos zur Geltendmachung weiterer Ansprüche hiervon unberührt bleibt. Der Lizenznehmer übernimmt auch die angemessenen Kosten, die Sophos durch die Durchführung der Überprüfung entstanden sind.

14.5 Sophos ist nach eigenem Ermessen berechtigt, gegebenenfalls ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ihre Konzerngesellschaften, Wiederverkäufer, Distributoren bzw. Händler abzutreten, weiterzugeben oder anderweitig zu transferieren.

14.6 Sophos kann die Bedingungen dieses Lizenzvertrags jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist ändern. Dies schließt auch in unbegrenztem Umfang die Veröffentlichung der Änderungen auf Ihrer Webseite URL www.sophos.com/legal ein. Die Bedingungen sind für den Lizenznehmer in ihrer jeweils neuesten Fassung bindend.

14.7 Eine Unterlassung von Sophos, eine bestimmte Bedingung dieses Lizenzvertrages durchzusetzen, darf nicht als Verzicht auf eines ihrer Rechte gemäß diesem Vertrag ausgelegt werden.

14.8 Die Rechtswidrigkeit, Ungültigkeit oder Durchsetzbarkeit eines Teils dieses Lizenzvertrages hat keine Wirkung auf die Rechtsgültigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Teile.

14.9 Wenn der Lizenznehmer und Sophos bereits einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen haben, der die Nutzung des Produkts abdeckt, sind die Bedingungen dieses unterschriebenen Software-Lizenzvertrags im Konfliktfall vorrangig gegenüber den Bedingungen dieses Lizenzvertrags. Andernfalls stellen dieser Lizenzvertrag mit Anhang die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf das Produkt und seine Lizenzierung dar und heben alle mündlichen oder schriftlichen Übereinkünfte, Vereinbarungen oder Zusicherungen in Bezug auf das Produkt auf, ausgenommen alle in betrügerischer Absicht getroffenen mündlichen oder schriftlichen Übereinkünfte, Vereinbarungen oder Zusicherungen. Das UN-Kaufrecht greift nicht.

14.10 Bei Unstimmigkeiten zwischen der Originalversion dieser Lizenzvereinbarung in englischer Sprache und übersetzten Versionen, hat die englische Version Vorrang.

14.11 Personen, die nicht als Partei dieses Lizenzvertrages gelten, sind nicht berechtigt, Bedingungen aus dieser Vereinbarung unter einer gültigen Rechtsprechung durchzusetzen und die Parteien dieses Lizenzvertrages haben nicht die Absicht, mit diesem Lizenzvertrag Rechte für Drittparteien abzufassen.

14.12 Für den Fall, dass die Sophos Tochtergesellschaft, von der diese Lizenz gekauft wurde, in einem der folgenden Länder liegt:

DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, KANADA oder LATEINAMERIKA - unterliegt dieser Lizenzvertrag den Gesetzen des Commonwealth of Massachusetts und wurde nach diesen erstellt; ausschließlich die Gerichte des Commonwealth of Massachusetts sind zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten berechtigt, die aus oder in Verbindung mit diesem Lizenzvertrag entstanden sind; und

IN ALLEN ANDEREN LÄNDERN - unterliegt dieser Lizenzvertrag den Gesetzen von England und Wales und wurde nach diesen erstellt; ausschließlich die Gerichte von England und Wales sind zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten berechtigt, die aus oder in Verbindung mit diesem Lizenzvertrag entstanden sind.

Alle Mitteilungen, die schriftlich an Sophos zu richten sind, und alle Fragen zu diesem Lizenzvertrag richten Sie bitte an The Company Secretary, Sophos Limited, The Pentagon, Abingdon Science Park, Abingdon, OX14 3YP, Vereinigtes Königreich.